



## **Berufungsentscheidung**

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des TKW, vom 07. April 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 4/5/10 vom 10. März 2009 betreffend Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen für den Zeitraum Juli 2007 bis Dezember 2008 für seine Tochter S, geboren am XX.XX.XXXX, entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### **Entscheidungsgründe**

Der Berufungswerber (Bw) – Herr TK – wurde mit Schreiben vom 11.10.2007 vom Finanzamt ersucht, eine Schulbesuchsbestätigung für seine Tochter S, geboren am XX.XX.XXXX zu übermitteln. Aus der daraufhin vorgelegten Lehrgangsstätigung vom 08.10.2007 geht hervor, dass Frau SK am Humboldt Fernlehrinstitut (Humboldt BildungsgmbH) Lothringerstraße 8, 1041 Wien, seit 31.07.2007 zum Lehrgang „AHS-Matura mit Französisch“ angemeldet sei, die Lehrgangsdauer dreißig Monate und die Kursgebühr insgesamt 4.830 € betrage.

Mit Schreiben vom 16.11.2007 wurde der Bw ersucht, mitzuteilen, ob es sich bei der Matura seiner Tochter um eine Berufsreifeprüfung handle. Für diesen Fall wurde ersucht, den Zulassungsbescheid für die Externistenreifeprüfung bzw die Berufsreifeprüfung zu übermitteln. Der Bw wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichterbringen der erbetenen Unterlagen, die Familienbeihilfe nicht gewährt werde.

Mit Datum 26.11.2007 ging beim Finanzamt ein Schreiben des Humboldt Fernlehrinstituts (Humboldt BildungsgmbH) vom 31.07.2007 ein, dem lediglich zu entnehmen ist, dass der Lehrgangs- bzw Zahlungsbeginn den Fernlehrvertrag vom 30.07.2007 betreffend mit 01.09.2007 festgesetzt worden sei.

Im Familienbeihilfenakt liegt ein Versicherungsdatenauszug der Österreichischen Sozialversicherung die Tochter des Bw betreffend auf, aus dem hervorgeht, dass SK vom 26.06.2007 bis 15.07.2007 „Notstandshilfe, Überbrückungshilfe (AMS Wien Jugendliche)“ bezogen habe und vom 11.01.2008 bis 31.12.2008 als Angestellte bei AMPBG beschäftigt gewesen sei.

Mit Bescheid vom 10.03.2009 über die Rückforderung zu Unrecht bezogener Beträge von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen wurde für den Zeitraum Juli 2007 bis Dezember 2008 für die Tochter des Bw, SK, geboren im Oktober 1988 Familienbeihilfe in Höhe von 2.835,90 € und Kinderabsetzbeträge in Höhe von 916,20 €, insgesamt 3.752,10 € rückgefordert. Begründet wurde der Bescheid damit, dass die abverlangten Unterlagen nicht erbracht worden seien und daher angenommen worden sei, dass im genannten Zeitraum kein Anspruch auf Familienbeihilfe bestanden habe.

Seine Berufung vom 07.04.2009 begründete der Bw damit, dass sich seine Tochter SK im Juli 2007 bei Humboldt für einen Matura Kurs angemeldet habe, ihm gesagt worden sei, dass er Anspruch auf Kinderbeihilfe habe, er einen Antrag auf Kinderbeihilfe eingereicht habe, ihm Kinderbeihilfe bewilligt worden sei und er Beilagen mitgeschickt habe.

Die abweisende Berufungsvorentscheidung vom 19.06.2009 enthielt dieselbe Begründung wie der Erstbescheid vom 10.03.2009.

Im Vorlageantrag vom 16.07.2009 wies der Bw noch einmal darauf hin, dass er die Unterlagen nicht übermitteln könne, da die Originale am Finanzamt aufliegen würden.

Mit Vorhalt vom 09.02.2012 wurde der Bw vom Unabhängigen Finanzsenat ersucht, folgende Nachweise zu übermitteln: Prüfungsnachweise, aus denen hervorgeht, zu welchem Zeitpunkt und aus welchen Gegenständen Prüfungen von seiner Tochter erfolgreich abgelegt wurden, Zahlungsnachweise, die erkennen lassen, dass der besagte Lehrgang auch tatsächlich bezahlt wurde, Anwesenheitsnachweise, die belegen, dass seine Tochter am besagten Lehrgang auch tatsächlich teilgenommen hat und Unterlagen, die darüber Auskunft geben, ob bzw welche Hausaufgaben vom Fernlehrinstitut Humboldt korrigiert wurden. Im Hinblick auf das Vorbringen des Bw, wonach er die Originalunterlagen an das Finanzamt geschickt habe, als sich seine Tochter im Sommer 2007 beim Fernlehrinstitut Humboldt angemeldet habe, wurde dem Bw mitgeteilt, dass nicht die bloße Anmeldung zu einem Lehrgang, sondern ua die

erfolgreiche Ablegung von Prüfungen eine Voraussetzung für den Anspruch auf die Gewährung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge darstelle. Weiters wurde dem Bw mitgeteilt, dass für den Fall, dass seine Tochter in der zweiten Jahreshälfte 2007 bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice als Arbeitsuchende vorgemerkt gewesen sei und weder einen Anspruch auf eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl Nr 609 gehabt habe noch eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice erhalten habe (§ 2 Abs 1 lit f FLAG 1967) bis Dezember 2007 ebenfalls ein Anspruch auf Familienbeihilfe bestünde, wobei das Vorliegen dieser Voraussetzung durch eine Bestätigung des Arbeitsmarktservice nachzuweisen sei. Der Bw wurde auch darüber informiert, dass gemäß § 5 Abs 1 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 kein Anspruch auf Familienbeihilfe für ein Kalenderjahr bestehe, das nach dem Kalenderjahr liege, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet habe und in dem es ein zu versteuerndes Einkommen bezogen habe, das den Betrag vom 9.000 € übersteige. Da die Tochter des Bw bereits im Jahr 2006 das 18. Lebensjahr vollendet habe und im Jahr 2008 nichtselbständig tätig gewesen sei und steuerpflichtige Einkünfte bezogen habe, werde davon ausgegangen, dass sie im Jahr 2008 über ein zu versteuerndes Einkommen verfügt habe, das den Betrag von 9.000 € überstiegen habe, weshalb schon aus diesem Grund kein Anspruch auf die Gewährung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge bestehe.

Der Vorhalt blieb unbeantwortet.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Folgender Sachverhalt wird der Entscheidung zu Grunde gelegt:

- Der Bw beantragte Familienbeihilfe ab Juli 2007 für seine Tochter S, geboren am XX.XX.XXXX.
- Laut Abgabeninformationssystem des Bundes wurde dem Bw – für den Zeitraum Juli 2007 bis Dezember 2008 – Familienbeihilfe in Höhe von 2.835,90 € und Kinderabsetzbeträge in Höhe von 916,20 € (insgesamt: 3.752,10 €) gewährt.
- Aus einer vorgelegten Lehrgangsbestätigung vom 08.10.2007 geht hervor, dass Frau SK am Humboldt Fernlehrinstitut (Humboldt BildungsgmbH) Lothringerstraße 8, 1041 Wien seit 31.07.2007 zum Lehrgang „AHS-Matura mit Französisch“ angemeldet war, die Lehrgangsdauer dreißig Monate und die Kursgebühr insgesamt 4.830 € betragen hat.

- Einem Schreiben des Humboldt Fernlehrinstituts (Humboldt BildungsgmbH) vom 31.07.2007 ist zu entnehmen, dass der Lehrgangs- bzw Zahlungsbeginn den Fernlehrvertrag vom 30.07.2007 betreffend mit 01.09.2007 festgesetzt wurde.
- Aus dem Versicherungsdaten auszug der Österreichischen Sozialversicherung die Tochter des Bw betreffend geht hervor, dass SK vom 26.06.2007 bis 15.07.2007 „Notstandshilfe, Überbrückungshilfe (AMS Wien Jugendliche)“ bezogen hat und vom 11.01.2008 bis 31.12.2008 als Angestellte bei AMPBG beschäftigt war.
- Laut Abgabeninformationssystem des Bundes hat die Tochter des Bw im Zeitraum vom 11.01. bis 31.12. 2008 steuerpflichtige Einkünfte in Höhe von 10.381,91 € bezogen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Berufung vom 07.04.2009, dem Vorlageantrag vom 16.07.2009, einer Lehrgangsbestätigung des Humboldt Fernlehrinstituts (Humboldt BildungsgmbH) Lothringerstraße 8, 1041 Wien vom 08.10.2007, einem Schreiben des Humboldt Fernlehrinstituts vom 31.07.2007, dem Versicherungsdaten auszug der Österreichischen Sozialversicherung die Tochter des Bw betreffend und dem Abgabeninformationssystem (AIS) des Bundes.

Der Sachverhalt ist in folgender Weise rechtlich zu würdigen:

Gemäß § 2 Abs 1 lit b Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Gemäß § 10 Abs 1 FLAG wird die Familienbeihilfe nur auf Antrag gewährt.

§ 26 Abs 1 FLAG in der vom Beginn des Rückforderungszeitraumes bis 31. Mai 2008 geltenden Fassung lautet:

„Wer Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, hat die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen, soweit der unrechtmäßige Bezug nicht ausschließlich durch eine unrichtige Auszahlung durch eine in § 46 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 genannte Gebietskörperschaft oder gemeinnützige Krankenanstalt verursacht worden ist. Zurückzuzahlende Beträge können auf fällige oder fällig werdende Familienbeihilfen angerechnet werden.“

Mit Wirkung ab 1. Juni 2008 wurden § 26 Abs 1 und 2 FLAG wie folgt geändert:

---

„(1) Wer Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, hat die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen.

(2) Zurückzuzahlende Beträge nach Abs 1 können auf fällige oder fällig werdende Familienbeihilfen angerechnet werden.“

Fest steht, dass die Tochter des Bw mit Fernlehrvertrag vom 30.07.2007 zum Lehrgang „AHS-Matura mit Französisch“ am Humboldt Fernlehrinstitut (Humboldt BildungsgmbH) Lothringerstraße 8, 1041 Wien angemeldet war. Als Zeiten der Berufsausbildung können aber nur solche Zeiten gelten, in denen aus den objektiv erkennbaren Umständen darauf geschlossen werden kann, dass eine Ausbildung für den Beruf auch tatsächlich erfolgt ist. Das Vorliegen rein formaler Erfordernisse wird daher nicht genügen.

Da der Bw bereits erstmals im Vorhalt des Finanzamtes vom 11.10.2007 erfolglos ersucht wurde, eine Schulbesuchsbestätigung für seine Tochter S zu übermitteln und auch der letztmaligen Aufforderung durch den Unabhängigen Finanzsenat vom 09.02.2011, Prüfungs-, Zahlungs- und Anwesenheitsnachweise vorzulegen, von Seiten des Bw nicht nachgekommen wurde, ist ein ernstliches und zielstrebiges, ein nach außen erkennbares Bemühen um einen Ausbildungserfolg seiner Tochter S nicht nachvollziehbar.

Wenn der Bw in seiner Berufung vom 07.04.2009 vorbringt, dass er bei Antragstellung auf Familienbeihilfe Beilagen mitgeschickt habe und im Vorlageantrag vom 16.07.2009 darauf hinweist, dass er die Originalunterlagen übermittelt habe, als sich seine Tochter im Sommer 2007 bei Humboldt angemeldet habe und er daher keine Unterlagen mehr vorlegen könne, wird entgegnet, dass in den Vorhalten vom 11.10.2007 und vom 09.02.2011 nicht die Anmeldebestätigung abverlangt wurde, sondern Nachweise darüber, dass die Tochter des Bw die erforderlichen Lehrveranstaltungen besucht und die abzulegenden Prüfungen auch tatsächlich abgelegt hat. Diese Nachweise hat der Bw aber bis dato nicht erbracht.

Gemäß § 115 Abs 1 BAO haben die Abgabenbehörden die abgabepflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind.

Gemäß Abs 2 leg cit ist den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.

Nach der Judikatur tritt die amtswegige Ermittlungspflicht gegenüber der Behauptungs- und Mitwirkungspflicht in den Hintergrund, wenn die Behörde nur auf Antrag tätig wird (VwGH vom 20.06.1990, 89/13/0107) (vgl Ritz, BAO<sup>4</sup>, § 115 Tz 11). In Verfahren, die ausschließlich auf die Erwirkung abgabenrechtlicher Begünstigungen gerichtet sind, tritt der Grundsatz der

---

strikten Amtsweigigkeit der Sachverhaltsermittlung insofern in den Hintergrund, als der eine Begünstigung in Anspruch nehmende Abgabenpflichtige selbst einwandfrei und unter Ausschluss jeden Zweifels das Vorliegen all jener Umstände darzulegen hat, auf die die abgabenrechtliche Begünstigung gestützt werden kann (VwGH vom 16.04.1971, 1814/69 VwSlg 4215 F/1971).

Da Familienbeihilfe gemäß § 10 Abs 1 FLAG nur auf Antrag gewährt wird, lag es im Rahmen der Mitwirkungspflicht des Bw jene Umstände darzulegen, aus denen sich die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Familienbeihilfe für seine Tochter – soweit dies den berufungsgegenständlichen Zeitraum betrifft – ergeben hätten. Die mehrere Male erbetenen und konkret benannten Nachweise hat der Bw nicht erbracht. Ein Anspruch auf Gewährung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge besteht somit nicht. Die vom Finanzamt an den Bw überwiesenen Beträge an Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen für den Zeitraum Juli 2007 bis Dezember 2008 wurden daher zu Recht rückgefordert.

Gemäß § 5 Abs 1 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe für ein Kalenderjahr, das nach dem Kalenderjahr liegt, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat und in dem es ein zu versteuerndes Einkommen bezogen hat, das den Betrag vom 9.000 € übersteigt.

Da die Tochter des Bw bereits im Jahr 2006 das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Jahr 2008 nichtselbständig tätig war und steuerpflichtige Einkünfte in Höhe von 10.381,91 € bezogen hat, wird davon ausgegangen, dass sie im Jahr 2008 über ein zu versteuerndes Einkommen verfügt hat, das den Betrag von 9.000 € überstieg, weshalb auch aus diesem Grund kein Anspruch auf die Gewährung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge besteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 25. Mai 2012